

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 60 (1963)

**Heft:** 8

**Artikel:** Von der Schweigepflicht der Sozialarbeiter

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836725>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wenn sie einmal konstatieren, dem Hilfsbedürftigen nicht mehr weiterhelfen zu können, dürfen sie nicht verzagen. Es ist vielleicht ein anderer Mensch, zum Beispiel der Arzt, der Pfarrer, der Jugendsekretär, der Kollege usw. der ans Ziel kommen kann.

Nie sollte man sich mit der Feststellung begnügen: «Da ist Hopfen und Malz» verloren. Wir dürfen nicht der Gefahr des verbitterten Enttäuschtseins unterliegen. Es steckt in jedem Menschen etwas Gutes, und unsere Aufgabe besteht darin, dieses Gute zu wecken und zu fördern. Wir müssen auch Teilerfolge sehen und sich durch Fehlschläge nicht entmutigen lassen. Pestalozzi sagt:

«Es ist eine Lust, trotz allem,  
was man sieht und hört, immer  
das Beste glauben vom Menschen,  
und ob man sich täglich irrt,  
doch täglich wieder ans Menschen-  
herz glauben und Weisen und Toren,  
die einem beiderseits irreführen,  
zu verzeihen.»

## Von der Schweigepflicht der Sozialarbeiter

Zu dieser Frage faßte die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit an ihrer Vollversammlung vom 27. November 1961 folgende Entschliebung:

1. Die Beziehung zwischen dem Fürsorger und seinem Klienten soll auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut sein.
2. Die Respektierung der Geheimsphäre gehört zu den fundamentalen Voraussetzungen eines solchen Vertrauensverhältnisses.
3. Die rechtliche Regelung der Schweigepflicht bedarf der Ergänzung; insbesondere ist zu prüfen, ob nicht das Recht zur Zeugnisverweigerung gesetzlich auf Fürsorger auszudehnen sei.
4. Die Durchbrechung der Geheimsphäre kann im wohlverstandenen Interesse des Klienten liegen oder aus höheren Interessen nötig werden. Sie erfolgt in der Regel mit Einwilligung des Klienten. Gegen seinen Willen ist sie beim Vorliegen zwingender Gründe ausnahmsweise zulässig, sei es in Ausübung von Berufspflichten oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Besondere Zurückhaltung ist bei Meldungen gegenüber Personen zu üben, die keiner gesetzlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind.
5. Die ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen gelten sinngemäß auch für die Betriebsfürsorge; gegenüber dem Arbeitgeber muß die Geheimsphäre, abgesehen von der Verpflichtung des Fürsorgers zur Rechnungsablage über die ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, ebenfalls gewahrt bleiben.
6. Die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit ist überzeugt, daß unsere ausgebildeten Fürsorger und Fürsorgerinnen das in sie gesetzte Vertrauen verdienen und auch, was ihre Schweigepflicht betrifft, den für alle Beteiligten tunlichsten Weg finden werden.

S. G. G.